

74. 1. Nach welchem örtlichen Rechte sind die rechtlichen Wirkungen des Verlöbnißes zu beurteilen, ist insbesondere zu entscheiden, ob aus demselben auf Erfüllung des Eheversprechens oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden kann?<sup>1</sup>
2. Welcher Ort ist bezüglich des Eheversprechens als Erfüllungsort anzusehen?

II. Civilsenat. Urth. v. 21. Oktober 1887 i. S. Sch. (Kl.) w. W. (Bekl.)  
Rep. II. 136/87.

- I. Landgericht Mainz.  
II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Beklagte, welcher ebenso wie die Klägerin in Gießen geboren ist, hat mit dieser im Jahre 1881 ein Liebesverhältnis angeknüpft und dann im Jahre 1883 seinen Aufenthalt in Baden-Baden genommen. Am Pfingsten des Jahres 1884 kam es in Gießen zu einer förmlichen Verlobung unter den Parteien. Im Laufe des Jahres 1885 ist der Beklagte vom Verlöbniße zurückgetreten und hat sich dann im Jahre 1886 mit einem anderen Mädchen verheiratet und in Kastel niedergelassen. Daraufhin erhob die Klägerin bei dem Landgerichte Mainz Klage und verlangte wegen Bruches des Verlöbnißes Schadensersatz in der Höhe von 3000 M. Das Landgericht Mainz, das von der Auffassung ausging, es sei das in Gießen geltende Recht maßgebend und nach diesem könne aus dem Verlöbniße auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden, verurtheilte den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von 2000 M. Auf Berufung des Beklagten wurde dieses Urtheil vom Oberlandesgerichte Darmstadt aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht ging von der Auffassung aus, da der Beklagte zur Zeit der Verlobung seinen Wohnsitz in Baden-Baden gehabt habe und die Parteien sich nach der Verehelichung hätten dort niederlassen wollen, sei die Sache nach dem badischen Landrechte zu beurteilen, nach

in den bad. Annalen Bd. 50 S. 1. 307 und in der jur. Zeitschr. f. Elsaß-Lothr. Bd. 5 S. 110. Bezüglich der entgegengesetzten Auffassung ist zu vergl.: Urtheil der cour von Angers vom 15. Februar 1866 im Journal du Palais 1866 S. 692; Brauer, Erläuterungen Bd. 3 S. 573; Scheuermann in den Annalen der bad. Gerichte Bd. 14 S. 3 fig.

D. E.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Stobbe, Deutsches Privatrecht §. 29 Bd. 1 S. 238 fig.; Bar, Internationales Privatrecht S. 351. 352.

D. E.

diesem sei aber die Klage nicht begründet. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Bei der Frage, nach welchem örtlichen Rechte die Wirkungen des Verlöbnißes zu beurteilen sind, insbesondere zu entscheiden ist, ob aus demselben auf Erfüllung des Versprechens oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden kann, ist zunächst die rechtliche Natur des Verlöbnißes maßgebend. Es kommt in erster Linie darauf an, ob dasselbe im wesentlichen als ein obligatorisches Verhältnis anzusehen ist und deshalb dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, wie bei Klagen aus Verträgen, bei welchen es sich um vermögensrechtliche Leistungen handelt, oder ob das entscheidende Gewicht auf den zwischen Verlobung und Ehe bestehenden Zusammenhang zu legen und mit Rücksicht darauf die Frage vom Standpunkte des Familienrechtes aus zu beurteilen ist. Die erste Auffassung ist als die richtige anzusehen. Die Verlobung, deren Inhalt das beiderseitige Eheversprechen bildet, dient allerdings dazu, die Eheschließung vorzubereiten und wird deshalb meist im Zusammenhange mit der Ehe im Familienrechte geregelt. Auch ist für die Frage, ob aus dem Verlöbniße eine Klage zugelassen werden soll, der Umstand von Bedeutung, ob unmittelbarer oder mittelbarer Zwang bezüglich der Eheschließung als zulässig gilt oder verlangt wird, daß dieselbe beiderseits auf einem ganz freien Entschlusse beruhe. Aber dadurch wird nichts an der Thatsache geändert, daß es sich bei der Verlobung um einen Vertrag handelt, bei dem sich die beiden Teile die Eheschließung versprechen und daß durch das Verlöbniß, sofern dasselbe überhaupt rechtliche Wirkungen hat, eine Obligation erzeugt wird, deren Inhalt die Eheschließung bildet. Soweit eine Klage aus dem Eheverlöbniße überhaupt zugelassen wird, kann dieselbe nur auf das durch das Verlöbniß begründete obligatorische Verhältnis gestützt werden, wie denn auch Klägerin in erster Linie geltend macht, die Nichterfüllung des Eheversprechens begründe die Verpflichtung zu Schadensersatz. Da die Verlobung als ein die Eheschließung vorbereitender Vertrag (*pactum de contrahendo*) anzusehen ist, müssen auch die allgemeinen Grundsätze, welche bezüglich der Verträge gelten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, für sie maßgebend sein. Ebenso muß die Frage, ob auf Grund der übernommenen obligatorischen Verpflichtung auf Er-

füllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden kann, nach dem Rechte desjenigen Ortes beurteilt werden, der als der Sitz der Obligation anzusehen ist.<sup>1</sup> Geht man von dieser Auffassung aus, so erscheinen die gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes gerichteten Angriffe als unbegründet.

Allerdings ist bezüglich der Frage, nach welchem Rechte die durch einen Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind, nicht ohne weiteres das Recht des Erfüllungsortes maßgebend, es kommt vielmehr in erster Linie auf den Willen der Vertragsschließenden, nämlich darauf an, welchem bestimmten Rechte sich dieselben in Beziehung auf die Wirkungen des Vertrages unterwerfen wollten, bezw. welches örtliche Recht sie als das selbstverständlich anwendbare voraussetzten.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 22. Februar 1881 und vom 8. Juli 1882, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 246, Bd. 9 S. 225 flg. Aber diesen Grundsatz hat das Berufungsgericht nicht verkannt, vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß sowohl die ausdrückliche als die stillschweigende, aus der Natur der Obligation oder den Umständen sich ergebende Unterwerfung der Parteien unter ein bestimmtes örtliches Recht für dessen Anwendung bindend sei. Nur für den nach seiner Auffassung hier gegebenen Fall, daß eine solche Unterwerfung nicht vorliege, hat das Oberlandesgericht den Satz aufgestellt, es sei anzunehmen, daß sich die Parteien dem örtlichen Rechte desjenigen Ortes hätten unterwerfen wollen, wo die Obligation erfüllt werden, also ihre rechtliche Wirksamkeit äußern solle. Dieser Satz kann aber ebensowenig als rechtsirrtümlich angesehen werden, als die Annahme des Berufungsgerichtes, daß Baden-Baden in Beziehung auf das in Frage stehende obligatorische Verhältnis den Erfüllungsort bilde. Als solcher ist, soweit es sich um das in der Verlobung enthaltene Eheversprechen handelt, nicht der von allerlei Zufälligkeiten abhängende Ort anzusehen, an welchem die Eheschließung vor dem Standesbeamten erfolgen soll. Vielmehr erscheint derjenige Ort, an welchem die Verlobten nach der Berehelichung ihren Wohnsitz nehmen, demnach die Ehe begründen und das gemeinschaftliche häusliche Zusammenleben beginnen wollen, als

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Sinschius in v. Holtendorff's Rechtslexikon unter „Verlöbniß“ Bd. 3 Abt. 2 S. 1048 flg.; Weiske, Rechtslexikon Wort „Ehe“ Bd. 3 S. 525 flg.; Bartels, Ehe und Verlöbniß S. 164; Schulte, Katholisches Ehe-recht S. 278. 279.

maßgebend. Dieser Ort (das „domicilium matrimonii“) ist derjenige, an welchem die Erfüllung des Eheversprechens gedacht und erwartet wird, an welchem das Verlöbniß nach dem Willen der Verlobten seine Wirksamkeit äußern soll.<sup>1</sup> Das Berufungsgericht hat aber ausdrücklich festgestellt, die Parteien seien darüber einig gewesen, daß sie sich in Baden-Baden niederlassen wollten. Diese Feststellung genügt, um die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß Baden-Baden als Erfüllungsort bezüglich des Verlöbnißes anzusehen sei, zu rechtfertigen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum annehmen konnte, der Beklagte habe zur Zeit der Verlobung in Baden-Baden seinen Wohnsitz gehabt, und es sei auch, soweit es sich um den Abschluß der Ehe vor dem Standesbeamten handle, Baden-Baden als der entscheidende Ort anzusehen. Ob sich, wenn man die Verlobung nicht als Vertrag und das aus derselben entspringende Rechtsverhältnis nicht als ein obligatorisches ansehen wollte, daselbe oder ein anderes Ergebnis herausstellen, insbesondere ob dann die Staatsangehörigkeit des Beklagten maßgebend sein würde, braucht bei der gegebenen Sachlage nicht untersucht zu werden.“